

Aus den Münzacten des Basler Staatarchivs

Autor(en): **R.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Wiedergabe von Münzen aus seiner Zeit mochte er der Nachwelt hinterlassen, die nun wirklich auch zum Gegenstande heutiger Aufmerksamkeit geworden ist. Es mag nun auch sein, dass der fernere Wunsch unseres früheren Kollegen Peter Füssli dahin gieng, die schweizerischen Numismatiker mögen einmal in dem kleinen Zug, wenn solches denselben nicht allzu klein erscheinen mag, tagen.

Zug.

Robert Weber.

Aus den Münzacten des Basler Staatsarchivs.

Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt birgt eine grosse Anzahl bisher unverwerthet gebliebener gedruckter und handschriftlicher Documente, welche geeignet sind auf die verschiedenen Epochen des baslerischen Münzwesens neues Licht zu werfen.

Wir beabsichtigen unter obigem Titel nach und nach eine Reihe der interessantesten dieser Schriftstücke hier zu reproduzieren.

R. B.

I. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1625.

Dieweil fortellhafftige vnzimlichen gewihn suchende Leuth / ringheltige / hiesiger Statt außgeprägten kleinen Münzen / am Korn vnd Schrott vngemässe / halb vnd ganze Oberländische*) Bazzen / ohngeacht daß solche am Zoll vnd Saltzkauff nit gangbar / dannocht ihrem Nebenmenschen auffstossen / ja das Land schier damit anfüllen: vnd aber hierdurch guter grober Geltforten verderbliche steigerung vnd außführ / wie zugleich weitere Vngelegenheit mehr veranlasset wirdt;

Als haben vnser Herr, der Herr Burgermeister vnd die Rhät erkannt: daß erwehnte halb vnd ganze Oberländische Bazzen / zu Statt vnd Land Basel nit ferners an Bezahlung

*) d. h. aus der oberen Schweiz: Bern, Solothurn etc.

weder eyngenommen / noch außgegeben / sondes die jenigen welche dergleichen / bevorab mit grösseren Summen ins Land bringen / nach beschulden / etwan auch durch berürter halb vnd gantzer Bazzen Confiscation, abgestrafft werden sollen.

Decretum Sambstags den 17 Decemb. 1625.

Johan friderich Rychiner
der Rechten Doctor vnd
Stattschreiber zu Basel ffsst.

2. Stadtbaslerisches Münzmandat von 1631.

Unsere Herren / der Herr Burgermeister vnd die Rätth der Statt Basel / lassen hiemit allen vnd jeden ihren Burgeren / Eynfessen vnd Vnderthanen / gebietlich ansagen / daß alle vnd jede / außserhalb löblicher Eydgnoschafft gemünzte Dreybätzner / nach verfließung nechstfolgender vierzehnen tagen / niemand höher / als vmb zehen Kreuzer / oder vier Schilling vnd einen Rappen: In gleichem Oberländische ganze Bazzen vmb acht: vnd halbe Bazzen vmb vier Rappen / eynnemen vnd außgeben.

So dan Oberländische Kreuzer / wie auch Lothringer / vnd andere von vnden dem Rhein herauff einschleichende halbe Bazzen vnd Kreuzer / zu verhütung aller hierauß besorgender Ungelegen: vnd Beschwerlichkeiten / wie obgemelt nach vierzehnen tagen / gar vnd allerdings bandisirt vnd verruefft / auch demjenigen / so solche einem anderen auffzudrächen vnderstehn wirdt / confiscirt: Neben dem Anzeiger der vierte Pfening eingezogener Confiscation zur Verehrung gegeben / aber seine Person geheimb gehalten werden solle. Warnach sich mäniglich zu betragen / vnd vor schaden zu bewahren wüße.

Mittwochen den 2. Martii Anno 1631.

Cantzley zu Basel ffsst.

3. Schreiben des hohen Raths der Stadt Zürich vom 11. August 1638, aus welchem sich das Prägungsjahr der baselstädtischen Doppelassis „ohne Jahrzahl“ ergibt.

Unser fruntlich willig dienst, vnd was wir Ehren Liebs vnd guts vermögend zuvor, fromm, fürsichtig, Ehrsam, wÿß, Insonders gut fründ vnd gethrüw Lieb Eidtgenoßen.

Wiewoln wir biß dahin Inn dem guten Versehen gestanden, vnd haben ohn zwÿffentlich verhofft, Es würde dem so hochschädlichen eigennützigen vnd vnordenlichen Münzen, wodurch alle guten Gold- vnd Silbersorten Vfgewechßlet, vnd anstatt derselben allerhand vnwehrschaftte Sorten vnd kleine Münzen gemachet werdent, deß einen vnd anderen Orts gebürender maßßen abgewehrt werden, müssen wir jedoch denme allem zuwider, fürwahr mit befrömdden vernemmen, wie den deßwegen ergangnen Vnderschiedlichen Badischen Verabscheidungen vnd sonst gethanner abred zuwider, vwer Münzmeister abermaln ein gattung ganz nūw geprägter Blapparten oder Duppler, so kein Jahrszall, wie aber die alten habent, auch am halt vnd schrot, luth vfgesetzter vnnß hüt dato erscheinter prob, den anderen by wythem nit enlich sind, zu machen sich vnderwinden dörffen; Seyen wir vß Oberkeitlicher schuldigkeit, vnd tragender bysorg, vofehr denme nit by Zythen remerdiert werden solte, daß wir vnd die Vnseren darmit nit allein mehrers beschwert, sondern auch vff nechst bevorstehenden Zurzach Markt, einen schwal verusachen würden, bezwungen worden, Jetzt gedachte gattung solch nūwer plapparten, krafft angezogner Verabscheidungen alsobald genzlich allerdingen zuüerrüffen, vnd zugleich vch vnnser G. L. E. (als denen, wie vnnß wol bewust hardurch einich gefallens, vil

weniger vß derselben beuelch beschüchen sÿn wirt*) dessen zu Irer nachrichtung, wie hiemit beschicht, wolmeinlich zu berichten, Bÿnebens auch dieselben nochmaln vmb Abschaffung fernern Münzens so wol obiger als auch anderer Gattung Münzen vnd Dickpfenningen, Eidtgnössisch fründlich zu ersuchen, Solches nun, glych wie es bester Vfrichtigkeit beschiecht, also tragen wir keinen Zwÿffel, Ir Unser G. L. E. es dergestalten von vns auch zu uermerken gemeint sÿn werdint.

Die wir hiemit sambt Vnß Göttlicher Gnaden Protection gethrüwlich empfelchend.

Dat. den 11t Augüsti No 1638

Bürgermeister vnd Rhat
der Statt Zürich.

Den frommen, fürsichtigen, Ehr-
samen, Wÿsen, Bürgermeister
vnd Rath der Statt Basel, vn-
seren jnnsonders guten fründen
vnd gethrüwenlieben Eidtgnossen.

Bericht des luzernerischen Münzmeisters Jost Hartmann

über das schweizerische Münzwesen im Jahre 1622.

Zürich.

Zu Zürich ist die Müntz von altem har ally zeyt under der Oberkeit handen erbuwen und erhalten worden, und hat der Müntz Meyster seinen Lon von der Mark von einer sor-

*) d. h. als welchen, wie uns wohl bewusst ist, hierdurch viel eher ein Gefallen geschieht, als dass die Ausgabe dieser Münzen auf derselben Befehl erfolgt sein wird.